

## Entscheidung 01179

### **Zusammenfassung:**

Beschwerdegegenstand war ein Posting in einem Forum, in dem über politische Fragen diskutiert wurde. Moderatoren überwachten die Äußerungen und nahmen gegebenenfalls Beiträge aus dem Angebot. In dem beanstandeten Posting fanden sich Äußerungen, die im Verdacht standen, volksverhetzend bzw. jugendgefährdend zu sein. In weiteren Postings wurde über diese Äußerung diskutiert. Der postende Nutzer wurde von anderen Usern angegriffen und nivellierte seine Äußerung später.

Der Beschwerdegegner war kein Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss prüfte in seiner Entscheidung Volksverhetzung (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV bzw. § 130 Abs. 1 StGB) und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (§5 Satz 1 JMStV).

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Auf der URL xxx.de findet sich ein Forum, das für jeden Nutzer zugänglich ist und in dem über politische Fragen diskutiert wird. Moderatoren überwachen die Äußerungen und nehmen gegebenenfalls Beiträge aus dem Angebot.

Unter der URL findet sich ein Posting, das von der Übertragung des Türkisch-Deutschen Kulturfestes durch einen türkischen Fernsehsender berichtet. An zweiter Position findet sich das Posting eines Nutzers namens „xx“: „Ja, schlimm ist das, wie diese „Neudeutschen“ ihr Türkentum offen zur Schau stellen.“

Der zweite Satz des Postings wurde vom Moderator gelöscht. Allerdings wird er an dritter Position von einem anderen Nutzer zitiert und lautet: „Gute Gelegenheit, um Bomben zu schmeissen. So auf einem Haufen...ähm...“

In den weiteren Postings wird hauptsächlich über diese Äußerung diskutiert. Der postende Nutzer wird von anderen Usern angegriffen und nivelliert seine Äußerung später.

Der Beschwerdeführer ist eine Privatperson und der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM.

1.

Geprüft wurde, ob es sich beim Angebot um Volksverhetzung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV (§ 130 Abs. 1 StGB) handelt. Danach ist ein Angebot unzulässig, wenn es „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden...“

Hierbei ist zu beachten, dass es nicht ausreicht, beim Angebotnutzer eine bloße Ablehnung oder Verachtung gegen einen Bevölkerungsteil erzeugen oder steigern zu wollen. Vielmehr muss ein konkreter Versuch der Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften vorhanden sein, der als geistiger Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber der betroffenen Bevölkerungsgruppe dienen kann. Dies ist aufgrund des lakonischen, kommentierenden Charakters der Äußerung nicht gegeben. Alleine die Kürze der Äußerung weist darauf hin, dass es nicht im Interesse des Nutzers „xx“ liegt, auf andere Menschen einwirken zu wollen.

Zudem fehlt der Aussage jeglicher appellative Stil. Es mag sein, dass der Nutzer „xx“ Gewalt gegenüber anderen befürwortet. Dies ist allerdings keine unzulässige Äußerung.

Selbst wenn es sich bei der Aussage des Nutzers „xx“ um eine Aussage nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV handeln würde, wäre fraglich, ob das Angebot des Beschwerdegegners deshalb unzulässig wäre, denn die Äußerung muss im Gesamtzusammenhang der Internetseite gesehen werden. Alle Nutzer kommentieren die Aussage ablehnend, „xx“ bezeichnet sie als „Spaß“ und der Moderator streicht Teile des Originalpostings. Eine ablehnende Haltung der Nutzergemeinde wird deutlich. In Zusammenhang mit dem Wesen des offenen Austauschs über politische Fragen kann die gesamte Internetseite mit der zur Beschwerde gebrachten Äußerung deshalb als Beitrag zur „staatsbürgerliche Aufklärung“ gesehen werden, was in § 4 Abs. 1 Satz 2 JMStV das Angebot auch mit teilweise rechtswidrigen Aussagen zulässig machen würde.

2.

Gepriift wurde zudem, ob es sich um jugendbeeinträchtigungende Inhalte nach §5 Satz 1 JMStV handelt. Jugendbeeinträchtigungend sind Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Da das Kind oder der Jugendliche die o.g. Äußerung im Gesamtzusammenhang als gesellschaftlich nicht akzeptiert wahrnehmen wird, kann eine Desorientierung und damit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Dass sich in offenen Foren Aussagen finden, die beleidigend wirken, mag für den Einzelnen ärgerlich sein, einen Verstoß bedeutet das aber nicht. Darüber hinaus ist das Gut der freien Meinungsäußerung in diesen Internetangeboten besonders hoch zu bewerten.